



Neuanmeldung:

Antrag auf ermäßigte Unterrichtsgebühren für örtliche Blasmusikvereine

Schuljahr: _____ / _____

Schüler/in: _____
Name, Vorname

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____
Straße, Haus-Nr.

Ort

Instrument: _____

Blasmusikverein: _____

§ 3 Ziffer 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jugendmusikschule erkenne ich an und teile der Jugendmusikschule Änderungen umgehend mit. Ich verpflichte mich, zur Nachzahlung der gewährten Ermäßigungen, falls die satzungsgemäßen Voraussetzungen nachträglich entfallen.

Ort, Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r) _____

Bestätigung Blasmusikverein

Der/die obige Schüler/in ist in unserem Verein seit _____ aktiv tätig.

Bitte ankreuzen und ausfüllen:

- Instrument vom Verein geliehen (nachrichtlich)
- aktives Mitglied _____ (Orchester o.ä.) und/oder
- Sonstige Aktivitäten _____ (Jugendgruppe o.ä.)

Änderungen teilen wir der Jugendmusikschule umgehend mit.

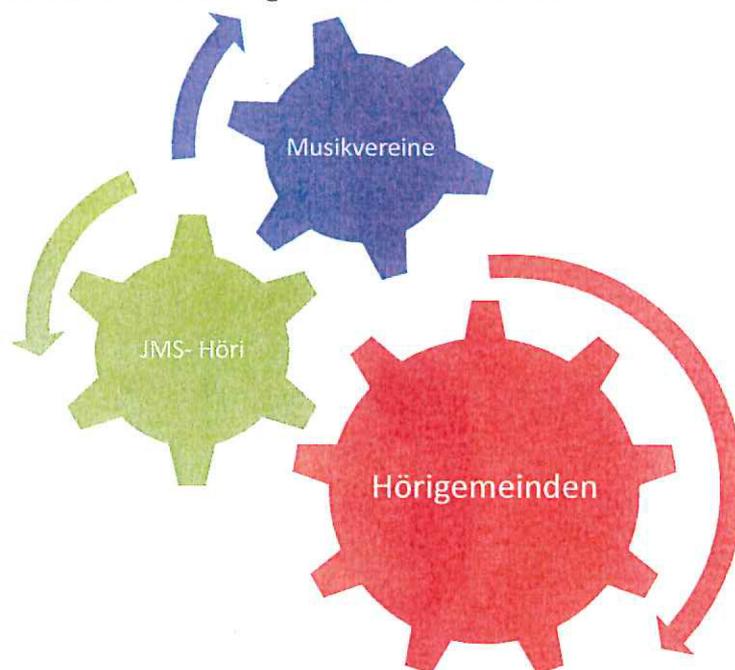
Ort, Datum _____

Unterschrift 1. Vorstand _____

(Stempel)

Erläuterung

Für ein Zustandekommen eines ermäßigten Beitragssatzes sind drei **voneinander unabhängige Partner** verantwortlich. Dies sind an erster Stelle die drei Höri- Gemeinden, die die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Zum zweiten die Jugendmusikschule Höri, die für die entsprechende Unterrichtsversorgung auf der Höri verantwortlich ist. Zum dritten sind dies die Blasmusikvereine die die Jugendarbeit übernehmen.



Voraussetzung für einen solchen ermäßigten Beitragssatz ist die Mitgliedschaft in einem der Höri- Musikvereine sowie eine aktive Teilnahme am Vereinsleben. Dies bedeutet z.B einen regelmäßigen Probenbesuch, Beteiligung an Ausflügen, Jugendfreizeiten und Vereinsaktivitäten.

Auszug aus der Satzung der JMS- Höri:

Die Ermäßigung der Unterrichtsgebühren wird auf Antrag gewährt wenn der/ die Schüler/in einem örtlichen Blasmusikverein insbesondere in einem Jugend- oder Erwachsenenorchester oder in der Jugendausbildung aktiv ist.

Die Aktivität ist zu Beginn der Ausbildung und für jedes Schuljahr durch den ersten Vorsitzenden des Vereins zu bestätigen.

Falls der/ die Schüler/ in nach Beginn der Ausbildung nicht mindestens drei Jahre in diesem Verein aktiv tätig ist, wird die gewährte Ermäßigung ab dem 2. Ausbildungsjahr in voller Höhe nacherhoben.